



# AUSWÄRTIGES AMT

Gz.: 701-701 AM 15 allg.

(Bitte bei Antwort angeben)

Bonn, 4. Mai 1998

Telefon (0228) 17 - 0

Durchwahl 17 - 4458

*zu IV 28 - G 1117 - 1/98*

Briefadresse: Auswärtiges Amt Postfach 1148 53001 Bonn

## AUSTAUSCH

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV B 8  
Graurheindorfer Straße 108

*IV B*

Bundesministerium  
00533 05.MAI 98 12:50  
der Finanzen

B O N N

Betr.: Befreiung des Grundbesitzes ausländischer Staaten von der Grundsteuer nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen (WÜD bzw. WÜK);  
hier: Feststellung der Gegenseitigkeit

Bezug: dortiges Schreiben vom 20. Januar 1998 - IV B 8 - G 1117 - 1/98 -

*Bezug vor*

Zum Bezugsschreiben nimmt das Auswärtige Amt Stellung wie folgt:

Liegenschaften, die im Eigentum oder Besitz (Miete, Pacht) des Entsendestaates stehen und als Kanzlei der diplomatischen und/oder konsularischen Vertretung bzw. als Residenz des Leiters der diplomatischen und/oder konsularischen Vertretung - für amtliche Zwecke - genutzt werden, sind nach Art. 23 WÜD bzw. Art. 32 WÜK grundsätzlich von der Grundsteuer befreit. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Entsendestaat entsprechende Gegenseitigkeit gewährt.

Auch der Grundbesitz eines Entsendestaates oder einer für diesen handelnden Person, der für Wohnzwecke der Mitglieder des Personals seiner diplomatischen Vertretung oder der Mitglieder seiner berufskonsularischen Vertretung genutzt wird, ist unter der Voraussetzung und nach Maßgabe der Gegenseitigkeit von der Grundsteuer befreit (VO über die Gewährung von Steuerbefreiungen für Grundbesitz ausländischer Staaten, der für Wohnzwecke des Personals diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen benutzt wird vom 11.11.1981, BGBl. II 1981, S. 1002).

Die deutschen Auslandsvertretungen sind grundsätzlich gehalten, über Änderungen der auf der Grundlage des WÜD /WÜK oder mit dem Gastland getroffener Vereinbarungen gewährter bzw.

*06. Mai 1998*

nicht gewährter Vorrechte und Befreiungen zu berichten. Auch hinsichtlich einer Grundsteuerbefreiung nach dem WÜD bzw. WÜK gilt, daß Gesetzesänderungen im jeweiligen Gastland oder eine unterschiedliche Anwendung oder Auslegung der Gesetze sich unmittelbar auf die Gegenseitigkeit auswirken können und eine einmal getroffene Gegenseitigkeitsfeststellung nicht auf Dauer gültig sein muß. Bei gegebenem Anlaß prüft das Auswärtige Amt daher, unter Beteiligung der zuständigen Ressorts und in Abstimmung mit der Auslandsvertretung, die im Rahmen der Reziprozität sich bietenden Maßnahmen. Eine Unterrichtung der zuständigen Ressorts über den Stand der Gegenseitigkeit hinsichtlich einer Befreiung der Liegenschaften der Fremden Missionen von der Grundsteuer ist somit sichergestellt.

Bei Anträgen der Fremden Missionen auf Grundsteuerbefreiung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu ist zunächst eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen, ob und ggfs. inwieweit der jeweilige Entsendestaat Gegenseitigkeit gewährt. Bei positivem Bescheid sollte die antragstellende Mission auch auf ihre Anzeigepflicht nach § 19 Grundsteuergesetz hingewiesen werden.

Das Auswärtige Amt bittet zu seiner Unterrichtung um Übersendung eines Durchdrucks des durch die Finanzbehörden an die antragstellende Mission gerichteten jeweiligen Bescheids.

Im Auftrag  
W.

